

Meldung ausgeschiedener Vereinsmitglieder mit Waffenbesitzkarte an die zuständige Behörde im Rahmen des §15 (Schießsportverbände, schießsportliche Vereine) Absatz 5 Waffengesetz

§15 (5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

WÜRTEMBERGISCHER SCHÜTZENVERBAND 1850 e.V.

Meldung ausgeschiedener Vereinsmitglieder mit Waffenbesitzkarte an die zuständige Behörde im Rahmen des § 15 Abs. 5 Waffengesetz

Behörde:
 Bezeichnung: _____
 Ansprechpartner: _____

Verein:
 Name: _____
 Anschrift: _____
PLZ Ort Straße/Nr.
 Ansprechpartner: _____
 Kontaktdaten: _____
PLZ Ort Straße/Nr. Telefon Email

Nr.	Name	Geb. Datum	Straße/Nr.	PLZ / Ort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Meldung erfolgte am: _____
 Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand

Hinweise WSV

Die Meldepflicht führt immer wieder zu Diskussionen, da sowohl der Verein als auch der Verband den 31.12. als Austrittsdatum benennen, der Gesetzgeber aber eine umgehende Meldung fordert. Wir möchten darauf hinweisen, dass die gesetzliche Meldepflicht einzuhalten ist.

Verbunden mit den besten Wünschen für das neue Jahr wird die letzte Meldung des Jahres spätestens in den ersten Tagen des neuen Jahres an die für den Verein zuständige Waffenbehörde gemailt. Sollte es keine Austritte geben, wäre es für die Behörde hilfreich eine „Nullmeldung“ abzugeben. Es ist natürlich nicht verpflichtend – trägt aber sicher dazu bei, die gute Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, erspart es doch der Behörde die Nachfrage.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage unter: www.wsv1850.de Bereich Service – wichtige Formulare – Waffenrecht

Es gelten die waffenrechtlichen Vorschriften. Der WSV übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit der gemachten Ausführungen.